

Baden, 20. Februar 2017

**Der Stadtrat an den Einwohnerrat**

**15/17**

**Wahlbüro; Ersatzwahl eines Mitglieds für den Rest der Amtsdauer 2014/2017**

---

**Antrag:**

Für den Rest der Amtsdauer 2014/2017 sei ein neues Mitglied des Wahlbüros zu wählen.

Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Herr Kurt Oberholzer (SP) ist gemäss Schreiben vom 5. Januar 2017 als Mitglied des Wahlbüros zurückgetreten.

Gemäss § 38 Abs. 1 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) sind die Wahlvorschläge im Einwohnerrat zu machen. Sie dürfen kurz begründet werden. Wahlfähig sind gemäss § 19 der Gemeindeordnung alle stimmberechtigten Einwohner/-innen. Mitglieder des Wahlbüros dürfen miteinander nicht in ausschliessendem Grad verwandt oder verschwägert sein (§ 12 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die politischen Rechte, VGPR). Anwendbar ist § 1 Abs. 1 des Unvereinbarkeitsgesetzes, wonach Verwandte und Verschwägte bis und mit dem 2. Grade, Ehegatten, eingetragene Partner sowie Ehegatten und eingetragene Partner von Geschwistern nicht Mitglieder der gleichen Behörde sein dürfen.

Die Wahl wird gemäss § 36 Abs. 1 des Geschäftsreglements des Einwohnerrats (GeschR) geheim durchgeführt, wenn die Mehrheit der Ratsmitglieder nicht offene Wahl verlangt. Im ersten Wahlgang gilt das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der gültigen Stimmen (§ 36 Abs. 2 GeschR).

Wahlbüromitglieder müssen an vier bis sechs Wochenenden pro Jahr (Samstag und Sonntag) für den Einsatz an den Urnen und das Auszählen der Stimm- und Wahlzettel zur Verfügung stehen.

\* \* \* \* \*

**Beilage:**

Rücktrittsschreiben von Herrn Kurt Oberholzer vom 5. Januar 2017